

Gesetz über die Gerichtsorganisation

vom 22. September 1996¹

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 78 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gerichtsbehörden

Art. 1 *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und neun Mitgliedern.

² Es tagt in Fünferbesetzung.

³ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.³

Art. 2 *Obergerichtskommission*

¹ Die Obergerichtskommission besteht aus dem Präsidium des Obergerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die das Obergericht aus seiner Mitte wählt.

² Sie tagt in Dreierbesetzung.

Art. 3 *Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und neun Mitgliedern.⁴

² Es tagt in Dreierbesetzung.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.

¹ LB XXIV, 76; geändert durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 10. November 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (LB XXV, 336), das Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (ABI 2002, 655), Nachtrag vom 24. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (ABI 2002, 668), Nachtrag vom 28. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (ABI 2002, 1492), das Allgemeine Gebührengesetz vom 21. April 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005 (ABI 2005, 553), Nachtrag zum Steuergesetz vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (ABI 2005, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 11. Dezember 2005, S. 12), das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2005, 1249; ABI 2006, 1896), das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420), das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (ABI 2007, 1755), und die Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 25. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (ABI 2008, 1987), das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011, z.T. 1. Juli 2010 (ABI 1032 und 1327)

² GDB 101

³ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I., 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

⁴ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. I., 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

Art. 4 *Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Der Kantonsrat regelt den Aufgabenbereich der Kantonsgerichtspräsidien durch Verordnung.

² Das Obergericht wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.⁵

³ ⁶

⁴ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gerichts vertreten werden.⁷

⁵ Das Obergericht genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.⁸

Art. 5 *Einigungsamt*

Das Einigungsamt vermittelt bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie bei Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.

² Es besteht aus:

- a. dem Kantonsgerichtspräsidium;
- b. zwei Mitgliedern, welche die Arbeitgeberseite vertreten;
- c. zwei Mitgliedern, welche die Arbeitnehmerseite vertreten.

³ Es tritt mit dem Kantonsgerichtspräsidium und je einem Mitglied von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen. Für die Behandlung von Streitigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann tagt es mit Angehörigen beider Geschlechter.

⁴ Die Mitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt; dieser bestellt ein Sekretariat.

Art. 6 *Schlichtungsbehörde*

¹ Die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht aus:

- a. dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und dem Vizepräsidium (Vizepräsidentin oder Vizepräsident);
- b. zwei Mitgliedern, welche die Vermieterseite vertreten;
- c. zwei Mitgliedern, welche die Mieterseite vertreten.

² Sie wird durch den Regierungsrat gewählt.

³ Sie tritt mit dem Präsidium oder Vizepräsidium und je einem Mitglied von Vermieter- und Mieterseite zu ihren Verhandlungen zusammen.

⁴ Bei der Anfechtung von Kündigungen, der Erstreckung von Miet- oder Pachtverhältnissen und bei Streitigkeiten betreffend Hinterlegung des Mietzinses führt die Schlichtungsbehörde den Einigungsversuch durch. In allen andern Fällen erfolgt vorerst ein Einigungsversuch vor dem Präsidium oder Vizepräsidium. Kommt dabei keine Einigung zustande, so führt die Schlichtungsbehörde in Dreierbesetzung einen Einigungsversuch durch, soweit die Parteien nicht darauf verzichten.

⁵ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1., 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

⁶ Noch nicht in Kraft

⁷ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1., 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

⁸ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1., 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

⁵ Das Verfahren und das Sekretariat werden durch den Regierungsrat geregelt.

Art. 7 *Friedensrichteramt*

Jede Einwohnergemeinde bildet einen Friedensrichterkreis und wählt eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter sowie die Stellvertretung.

Art. 8 *Anklage- und Untersuchungsbehörden*

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Staatsanwälte, die Verhörrichter, die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt und die Stellvertretung durch Verordnung.

Art. 9 *Jugendgericht*

¹ Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und vier Mitgliedern.

² Es tagt in Dreierbesetzung.

Art. 10 *Verwaltungsgericht*

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und neun Mitgliedern.

² Es tagt, wenn der Regierungsrat oder die kantonale Steuerrekurskommission als Vorinstanz entschieden hat, sowie in verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren in Fünferbesetzung, in den übrigen Fällen in Dreierbesetzung.

³ Das Verwaltungsgericht regelt in einem Reglement die Besetzung.⁹

Art. 11 *Gerichts- und Verhöramtsschreiber*

¹ Den Gerichten stehen Gerichtsschreiber zur Verfügung. Sie haben beratende Stimme und können Antrag stellen.

² Dem Verhöramt stehen Verhöramtsschreiber zur Verfügung.

Art. 12 *Ausgestaltung der Präsidien und ihrer Dienstverhältnisse*

¹ Der Kantonsrat regelt die Ausgestaltung und personelle Verbindung der Gerichtspräsidien durch Verordnung.

² Er regelt das Dienstverhältnis und die Besoldung der Gerichtspräsidien im einzelnen durch Verordnung.

Art. 12a¹⁰ *Amtseid und Amtsgelübde*

¹ Auf den Beginn der verfassungsmässigen Amtsdauer leisten die gewählten Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Kantonsgerichts und des Jugendgerichts vor dem Kantonsratspräsidium den Eid oder das Gelübde.

⁹ Eingefügt durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. 1., 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

¹⁰ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

² Die Eides- oder Gelübdeformel lautet: «Ich schwöre oder ich gelobe, das Recht von Bund, Kanton und Gemeinden getreu zu befolgen und danach gemäss bestem Wissen und Gewissen zu richten, die mir übertragenen Amtspflichten ohne Ansehen der Person zu erfüllen, keine Geschenke oder andere mir nicht gebührenden Vorteile anzunehmen und das Amtsgeheimnis stets zu wahren».

³ Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es». Wer das Gelübde ablegt, spricht stehend: «Ich gelobe es».

B. Besetzung und Ausstand

Art. 13 *Besetzung*

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichtsbehörden vollständig besetzt sein.

² Das Präsidium beruft die Mitglieder ein. Nötigenfalls ergänzt sich das Gericht aus Mitgliedern anderer Gerichte.

³ Das Obergerichtspräsidium kann für friedensrichterliche, staatsanwaltschaftliche, verhörrichterliche oder jugendanwaltschaftliche Aufgaben ausserordentliche Stellvertretungen ernennen. Im gleichen Rahmen kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtspräsidiums mit andern Kantonen Vereinbarungen über die interkantonale Zusammenarbeit abschliessen. In diesen Fällen kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.

⁴ Aus wichtigen Gründen und sofern die Stellvertretung nach Art. 3 der Verordnung über die Aufgabenbereiche der Kantonsgerichtspräsidien¹¹ nicht möglich ist, kann der Kantonsrat für das Kantonsgericht für einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Präsidien ernennen. Die gleiche Befugnis hat der Kantonsrat hinsichtlich des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Jugendgerichts. Für solche ausserordentliche Präsidien kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.¹²

Art. 14 *Ausstand* *a. Ausschlussgründe*

¹ Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber dürfen ihr Amt nicht ausüben:

- a. in Sachen, in denen sie selbst, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder -kinder oder Verschwägte bis und mit dem dritten Grade ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens haben; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausschlussgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;¹³
- b. in Sachen von Personen, für welche sie als Vormund, Beirat oder Beistand tätig sind oder tätig waren;
- c. wenn sie Organ oder Mitglied der Geschäftsführung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft sind, welche daran ein unmittelbares Interesse hat;

¹¹ GDB 134.12

¹² Eingefügt durch Nachtrag vom 24. Mai 2002

¹³ Geändert durch EG zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007 (Anhang, Ziff. II. 2.)

d. in Sachen, in denen sie als Berater oder Vertreter einer Partei, in einer amtlichen Stellung oder in Sachverständigen- oder Zeugenfunktion handeln oder gehandelt haben. Die vorausgegangene Amtstätigkeit des Gerichtspräsidiums stellt jedoch keinen Ausschlussgrund für die Behandlung der Hauptsache dar.

² Die gleichen Ausschlussgründe gelten für Dolmetscher und Sachverständige; sie können jedoch ihre Funktion durch alle Instanzen ausüben.

³ Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber dürfen vor dem Gericht, dem sie angehören, nicht in Ausübung des Anwaltsberufes auftreten.

Art. 15 *b. Ablehnungsgründe*

Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber können in einem Gerichts- oder Untersuchungsverfahren von einer Partei abgelehnt werden oder selbst in Ausstand treten:

- a. wenn zwischen ihnen und einer Partei oder einer geschädigten Person eine besondere Freundschaft oder persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder bestanden hat,
- b. wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, die betreffenden Personen in bezug auf den zu behandelnden Fall als befangen erscheinen zu lassen.

Art. 16 *c. Mitteilungspflicht*

Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber teilen ihrer Stellvertretung oder, wenn sie einer Kollegialbehörde angehören, dem Präsidium bzw. Vizepräsidium mit, dass ein Ausstandsgrund besteht. Die Behörde hat die Parteien soweit erforderlich darüber zu benachrichtigen.

Art. 17 *d. Ausstandsbegehren der Parteien*

¹ Das Ausstandsbegehren ist von einer Partei innert zehn Tagen, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat, der zuständigen Behörde zu stellen.

² Wird ein Ausstandsgrund erst nach der Hauptverhandlung bzw. Urteilseröffnung geltend gemacht, ist er auf dem Rechtsmittelweg vorzubringen.

Art. 18 *e. Ausstandsentscheid*

Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt:

- a. im Verfahren vor dem Friedensrichteramt oder dem Kantonsgerichtspräsidium durch das Obergerichtspräsidium,
- b. im Verfahren vor dem Kollegialgericht durch das urteilende Gericht,
- c. im Strafuntersuchungs- und im Anklageverfahren durch das Obergerichtspräsidium,
- d. im Jugendstrafverfahren durch das Jugendgericht.

C. Unabhängigkeit, Gerichtsverwaltung und Aufsicht

Art. 19 *Stellung und Aufsicht*

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über alle Gerichtsbehörden aus, soweit nicht die Obergerichtskommission als Aufsichtsbehörde bezeichnet ist.

Verhöramt, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind administrativ dem Regierungsrat unterstellt. Sie entscheiden unabhängig im Rahmen ihrer Strafbefugnisse.¹⁴

² In der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsinstanzen von den obern unabhängig; sie haben keine Rechtsbelehrungen entgegenzunehmen.

³ Bei Rückweisungen hat jedoch die untere Gerichtsinstanz die rechtliche Beurteilung des Rückweisungsbeschlusses ihrer neuen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 20 *Wählbarkeit*

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Gerichtspräsidien durch Verordnung.

Art. 21 *Gerichtsverwaltung* *a. Allgemeines*

¹ Das Obergericht vertritt die Gerichte im Verkehr mit andern Behörden. Es erarbeitet zuhanden des Kantonsrates den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung der Gerichte sowie den Rechenschaftsbericht. Das Obergerichtspräsidium, oder bei dessen Verhinderung das geschäftsführende Kantonsgerichtspräsidium, vertritt diese Geschäfte unmittelbar vor dem Kantonsrat.

² Die Erstellung und der Vollzug des Finanzplans und des Voranschlags sowie das Rechnungswesen richten sich nach dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

³ Das Obergericht leitet die Anträge betreffend Rechnung und Voranschlag sowie den Finanzplan der Gerichte an den Regierungsrat weiter.

⁴ Die Dienstleistungen der Staatsverwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung, des Informatikleistungszentrums Obwalden – Nidwalden (ILZ), des Personalamtes und des Hoch- und Tiefbauamtes, stehen den Gerichten im Rahmen des Staatsvoranschlags und gegen interne Verrechnung zur Verfügung.¹⁵

Art. 22 *b. Personalentscheide*

¹ Im Rahmen des kantonalen Personalrechts werden die Gerichtsschreiber sowie das übrige Gerichtspersonal durch die betreffenden Gerichtspräsidien angestellt. Dasselbe gilt für Beförderungen und weitere personalrechtliche Massnahmen.

² Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums und des Obergerichtspräsidiums können innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht, personalrechtliche Entscheide des Verwaltungsgerichtspräsidiums beim Obergericht angefochten werden.

Art. 23¹⁶

¹⁴ Geändert durch EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. I. 1. a.)

¹⁵ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

¹⁶ Aufgehoben durch Art. 27 Bst. b des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002

D. Allgemeine Grundsätze

Art. 24¹⁷ Öffentlichkeit

¹ Die Prozessordnungen regeln die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und der Urteilsverkündung im einzelnen.

² Die Urteilsberatungen finden nicht öffentlich statt.

³ Das Obergericht kann Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit und insbesondere über den Verkehr mit den Medien erlassen.

Art. 25 Prozessdisziplin

¹ Wer im mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, kann von der jeweils zuständigen Behörde mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.

² Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung kann die Partei mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 500.– und im Wiederholungsfall bis Fr. 1 500.– bestraft werden.

Art. 26 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Eine natürliche Person, der die Mittel fehlen, neben dem notwendigen Unterhalt für sich und ihre Familie die Prozess- oder Verfahrenskosten aufzubringen, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen, wenn der Prozess oder das Verfahren nicht als offensichtlich aussichtslos erscheint.

² Das Gesuch ist mit einer amtlichen Bestätigung über Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin sowie mit allen sachdienlichen Unterlagen dem für die Rechtssache zuständigen Gerichtspräsidium bzw. dem Verhöramt einzureichen. Dieses entscheidet über das Gesuch innert Monatsfrist.

³ Die unentgeltliche Rechtspflege befreit die Partei von der Pflicht zur Vorschuss- und Sicherheitsleistung und zur Bezahlung der Prozess- oder Verfahrenskosten. Sie gewährt überdies Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, sofern die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines Rechtsbeistandes bedarf. Die unentgeltliche Rechtspflege kann auch nur teilweise erteilt werden.

⁴ Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen.

⁵ Sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege nicht mehr gegeben, so wird sie vom in der Rechtssache zuständigen Gerichtspräsidium bzw. dem Verhöramt entzogen.

⁶ Kommt eine Partei nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann der Staat die für sie entrichteten Kosten und die ihr erlassenen Gebühren nachträglich einfordern. Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf von zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils.

⁷ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten in den Prozessordnungen.

¹⁷ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I., 5.), in Kraft seit 1. Juli 2010

Art. 26a¹⁸ *Elektronischer Rechtsverkehr*

¹ Das Obergericht kann in einem Reglement festlegen, unter welchen Voraussetzungen der prozessuale Schriftverkehr auf elektronischem Weg erfolgen soll.

² Es kann Bestimmungen über die Zustellung von Urteilen und Entscheiden und den Fristenlauf beim elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung erlassen.

³ Die elektronische Aktenarchivierung richtet sich nach Art. 27 dieses Gesetzes.

Art. 27 *Archivierung und Akteneinsicht*

¹ Das Obergericht erlässt Weisungen über die Aufbewahrungsdauer der Gerichtsakten.

² Gerichtsakten von langfristiger oder dauernder Bedeutung werden von den Gerichten periodisch, in der Regel spätestens nach 50 Jahren, geordnet und mit einem Verzeichnis versehen dem Staatsarchiv abgeliefert. Ohne Zustimmung des Staatsarchivs dürfen keine Gerichtsakten vernichtet werden.

³ Die Einsichtnahme in Gerichtsakten setzt ein schützenswertes Interesse und die Bewilligung des zuständigen Gerichtes voraus. Der Einsichtnahme dürfen keine wichtigen privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für die Bewilligung zur Einsichtnahme in Akten, die älter als 70 Jahre sind, ist das Staatsarchiv zuständig.

⁴ Im übrigen finden die Bestimmungen über das Staatsarchiv sinngemäss Anwendung.

E. Fristen**Art. 28** *Berechnung*

¹ Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder für den ganzen Kanton geltender Feiertag, so endigt sie am nächstfolgenden Werktag. Der 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, 26. Dezember sowie der 1. August werden bezüglich des Fristenlaufs den für den ganzen Kanton geltenden Feiertagen gleichgestellt.¹⁹

³ Eine Frist ist nur dann eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt oder der schweizerischen Post übergeben sein. Die Frist ist auch dann eingehalten, wenn die Eingabe innert der Frist irrtümlich einer unzuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Kanton eingereicht worden ist.

Art. 29 *Erstreckung*

¹ Die in diesem Gesetz und den Prozessordnungen vorgeschriebenen Fristen können nur erstreckt werden, soweit eine Erstreckung ausdrücklich vorgesehen ist.

¹⁸ Fassung gemäss dem Gesetz über die Justizreform (Ziff. I., 5.) in Kraft seit 1. Juli 2010

¹⁹ Geändert durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

² Richterlich bestimmte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt worden ist. Zuständig für die Erstreckung ist das Gerichtspräsidium.

Art. 30 *Gerichtsferien*

¹ Gesetzliche oder richterlich bestimmte Fristen stehen still:

- a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern,
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

² Während diesen Zeiten finden ohne ausdrückliche Zustimmung der Parteien keine Gerichtssitzungen statt. Friedensrichterverhandlungen können durchgeführt werden.

³ Diese Vorschriften gelten nicht in Strafsachen sowie in Zivilsachen, die im beschleunigten oder im einfachen und raschen Verfahren zu erledigen sind oder die gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a, f, g und h dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums fallen. Die Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs bleibt vorbehalten.

Art. 31 *Wiederherstellung gegen Versäumnis*

¹ Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist kann nur dann bewilligt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln, und binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Nachweis desselben die Wiederherstellung verlangt.

² Die Entscheidung über die Wiederherstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Verfahrens.

³ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten in den Prozessordnungen.

F. Gebühren und Entschädigungen

Art. 32²⁰ *Gebühren und Entschädigungen in Gerichtsverfahren*

Der Kantonsrat regelt die Gebühren und Entschädigungen im Zivil- und Strafverfahren, im Verwaltungsgerichtsverfahren sowie für den Vollzug der in diesen Verfahren ergangenen Verfügungen und Urteile durch Verordnung.

II. Zivilrechtspflege

A. Sachliche Zuständigkeit

Art. 33 *Friedensrichteramt*

¹ Dem Friedensrichteramt obliegt der Vermittlungsversuch in allen Zivilstreitigkeiten, soweit dafür nicht das Kantonsgerichtspräsidium zuständig ist, und in Ehrverletzungsverfahren. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Pachtverträgen steht es der klagenden Partei frei, das Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichteramt zu verlangen.

² Ein Vermittlungsversuch findet nicht statt:

- a. bei Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums, ausgenommen in den Fällen gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes;

²⁰ Fassung gemäss Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005 (Anhang, Ziff. I.2.)

- b. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, sofern die klagende Partei nicht die Durchführung des Vermittlungsverfahrens verlangt;
- c. wenn eine Klage als Interventionsklage zu einem bereits beim urteilenden Gericht hängigen Prozess oder aufgrund einer gerichtlichen Streitverkündung eingereicht wird;
- d. in den von Gesetzes wegen im beschleunigten, im einfachen und raschen oder im summarischen Verfahren zu führenden Prozessen;
- e. in familienrechtlichen Klagesachen, die auch bei Klageanerkennung seitens der beklagten Partei nur durch Gerichtsurteil erledigt werden können;
- f. in den Verfahren, die direkt bei der Obergerichtskommission oder bei einem Schiedsgericht hängig zu machen sind;
- g. in den Fällen, die bei der Grundbuchbereinigungskommission oder der Schätzungskommission in Enteignungssachen hängig zu machen sind;
- h. bei Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren.²¹

³ Das Friedensrichteramt beurteilt nach erfolglosem Vermittlungsversuch alle Zivilstreitigkeiten endgültig, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 500.– nicht übersteigt.

⁴ Es ist zuständig zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

Art. 34 *Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für den Erlass von Entscheiden, die ihm nach den Einführungserlassen zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht sowie nach der Zivilprozessordnung zugewiesen sind;
- b. zur Beurteilung von Zivilstreitigkeiten, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 500.–, nicht aber Fr. 10 000.– übersteigt;
- c. zur Erledigung der einer richterlichen Behörde obliegenden Aufgaben betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht;
- d. zur Erledigung zivilrechtlicher Klagen aus landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen;
- e. zur Erledigung von Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern sowie wegen unlauteren Wettbewerbs bis zu dem vom Bundesrat festgelegten Streitwert;
- f. für den Erlass von Rechtsverboten und von Verfügungen im Befehlsverfahren;
- g. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben;
- h. zur Erledigung von Rechtshilfesuchen in Zivilsachen und auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- i. für die Durchführung von Vermittlungsversuchen bei Ehescheidungen und Ehetrennungen auf Klage;²²
- j. zur Erledigung von Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung.²³

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren gemäss Art. 2a der Ausführungsbestimmungen zum Eherecht^{24, 25}.

²¹ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

²² Geändert durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

²³ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

GDB 211.311

²⁵ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

³ Es kann die Erledigung von Rechtshilfesuchen, die Erhebung von Beweisen, den Versuch der gütlichen Beilegung des Prozesses sowie die Durchführung der Anhörung der Parteien in Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren an den Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin delegieren.²⁶

⁴ Es kann die Durchführung von Vermittlungsversuchen bei Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen (Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes) an die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber delegieren.²⁷

⁵ In folgenden Fällen der Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren hat das Kantonsgerichtspräsidium das Verfahren nachträglich an das Kantonsgericht zu überweisen:

- a. wenn die Parteien nachträglich die gerichtliche Beurteilung von Scheidungs- oder Trennungsfolgen beantragen;
- b. wenn infolge Fehlens der Voraussetzungen einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren eine Frist zur Scheidung bzw. Trennung auf Klage angesetzt werden muss.²⁸

Art. 35 *Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht beurteilt:

- a. als erste Instanz die Zivilstreitigkeiten, deren Streitwert ohne Zins und Kosten Fr. 10 000.– übersteigt oder in Geld nicht ausgemittelt werden kann;
- b. als einzige Instanz die Zivilstreitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt.

² In Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen, in welchen die Parteien im Verlaufe des Verfahrens eine umfassende Vereinbarung getroffen haben, entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium.²⁹

Art. 36 *Obergerichtskommission*

¹ Die Obergerichtskommission ist zuständig:

- a. zur Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidiums in den von der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fällen sowie gegen Kostenentscheide;
- b. zur Beurteilung von Kassationsbeschwerden gegen Urteile der untern Gerichtsstufen, soweit diese nicht durch Rekurs oder Appellation an eine kantonale Instanz weiterziehbar sind;
- c. zur Beurteilung von Streitigkeiten über das Gegendarstellungsrecht;
- d. zur Erledigung weiterer ihr durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

² Die Voraussetzungen für die Kassation werden durch die Zivilprozessordnung geregelt.

Art. 37 *Obergericht*

Das Obergericht beurteilt als Appellationsinstanz die weitergezogenen Urteile des Kantonsgerichts gemäss Art. 35 Bst. a dieses Gesetzes.

²⁶ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

²⁷ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

²⁸ Abs. 5 eingefügt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

²⁹ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

Art. 38 *Schiedsgerichte*

Die Entscheidung über einen Anspruch, welcher der freien Verfügung der Parteien unterliegt, kann einem Schiedsgericht übertragen werden, sofern nicht ein staatliches Gericht nach einer zwingenden Vorschrift in der Sache ausschliesslich zuständig ist.

Art. 39 *Zivilurteile der Strafbehörden*

Die Strafprozessordnung bestimmt, in welchen Fällen über zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren entschieden werden kann.

B. Örtliche Zuständigkeit**Art. 40** *Verweisung auf Zivilprozessordnung*

Die örtliche Zuständigkeit wird in der Zivilprozessordnung geregelt.

III. Strafrechtspflege**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 41** *Ordentliches und ausserordentliches Strafverfahren*

¹ Die Strafrechtspflege wird von den in diesem Gesetz genannten Strafbehörden gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung ausgeübt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Strafsteuern.

Art. 42 *Ehrverletzungen*

Bei Strafverfahren wegen Ehrverletzung ist ein Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichteramt durchzuführen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung.

Art. 43 *Bussenerhebung durch Polizei- und Kontrollorgane*

Der Kantonsrat kann durch Verordnung Polizei- und Kontrollorgane ermächtigen, bei bestimmten Übertretungen Bussen bis Fr. 300.– auszufällen, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist.

B. Untersuchungs- und Gerichtsbehörden im Strafverfahren gegen Erwachsene**Art. 44** *Verhöramt*
a. Untersuchung

¹ Das Verhöramt eröffnet und führt nach Massgabe der Prozessordnung die Strafuntersuchungen.

² Soweit es für den Untersuchungszweck notwendig ist, kann es beim Polizeikommando Polizeiorgane zur Mitwirkung anfordern.

Art. 45 *b. Strafbefehl, Überweisung und Einstellung*

¹ Das Verhöramt stellt Strafbefehle aus, verfügt die Einstellung des Verfahrens oder beantragt der Staatsanwaltschaft die Überweisung ans Gericht. Strafbefehle erwachsen in Rechtskraft, sofern bei Übertretungen die betroffene Person und bei Vergehen sowie Verbrechen die betroffene Person oder die Staatsanwaltschaft nicht schriftlich Einsprache erklärt.

² Das Verhöramt kann Bussen, bei Unternehmen bis Fr. 500 000.–, Geldstrafen von nicht mehr als 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von nicht mehr als 720 Stunden, Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und Massnahmen nach Art. 59 bis Art. 61 sowie Art. 63 und 64 sowie andere Massnahmen nach Art. 67 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁰ verhängen.³¹

³ Die Einsprache wird dem Antrag auf Überweisung gleichgestellt, sofern das Verhöramt nicht von Amtes wegen oder auf Antrag einen zweiten Strafbefehl ausstellt.

⁴ Sind gegen mehrere an einem Delikt Beteiligte Strafbefehle ausgestellt worden, so wird bei fristgerechter Einsprache durch eine beteiligte Person oder die Staatsanwaltschaft den übrigen eine Nachfrist zur Einsprache gesetzt.

⁵ Verfahrenseinstellungen bedürfen der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 46 *c. weitere Aufgaben*

¹ Das Verhöramt führt die Kontrolle über die hängigen Untersuchungsfälle und führt für alle Straffälle, inbegriffen die Fälle des Jugendstrafverfahrens, das Strafregister gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch.

² Dem Verhöramt obliegt die Erledigung der Rechtshilfebegehren auswärtiger Strafbehörden.

³ Es übt die Aufsicht aus über die Haftlokalitäten sowie die Behandlung der Untersuchungsgefangenen und erteilt dem Aufsichtspersonal die nötigen Weisungen.

Art. 47 *Verhöramtsschreiber*

Das Verhöramt kann in leichten Fällen die Durchführung von Einvernahmen sowie die Erledigung von Rechtshilfegesuchen an Verhöramtsschreiber übertragen.

Art. 48³² *Staatsanwaltschaft*

¹ Im Untersuchungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig für die Erhebung von Einsprachen gegen Strafbefehle, die Genehmigung von Verfahrenseinstellungen und die Anklageerhebung in den an sie überwiesenen Fällen oder deren Einstellung.

² Im gerichtlichen Verfahren vertritt sie die Anklage vor Gericht und entscheidet über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Strafurteile.

Art. 49 *Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen, welche nur Übertretungen betreffen.

³⁰ SR 311.0

³¹ Geändert durch EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. I. 1. b.)

³² Fassung gemäss EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. I. 1. c.)

² Es ist zuständig zur Abnahme der Friedensbürgschaft gemäss Strafgesetzbuch.

Art. 50 *Kantonsgericht*

Das Kantonsgericht entscheidet über alle übrigen von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen.

Art. 51 *Obergerichtspräsidium*

Dem Obergerichtspräsidium obliegt die Genehmigung von Überwachungs-massnahmen betreffend den Post-, Telefon- und Telegrafenerverkehr sowie die Anordnung einer verdeckten Ermittlung.

Art. 52 *Obergericht*

Das Obergericht beurteilt als Appellationsinstanz die Urteile des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichts, gegen die gemäss Strafprozessordnung die Appellation zulässig ist.

Art. 53 *Obergerichtskommission*

¹ Die Obergerichtskommission beurteilt:

- a. Revisionsgesuche gegen Urteile und Beschlüsse der untern Instanzen sowie des Obergerichts;
- b. Kassationsbeschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der unteren Instanzen, soweit nicht die Appellation möglich ist;
- c. Beschwerden gegen das Verhöramt, die Staatsanwaltschaft, die Gerichtspräsidien, die amtlichen Verteidiger und das Kantonsgericht;
- d. Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen sowie Entscheide über Kostentragung und Entschädigungsbegehren, die im Zusammenhang mit Einstellungsverfügungen oder Freisprüchen gefällt werden, ferner gegen nachträgliche richterliche Verfügungen.

² Die Voraussetzungen für Revision, Kassation und Beschwerde werden durch die Strafprozessordnung bestimmt.

³ Als Aufsichtsbehörde für das Untersuchungsverfahren ist die Obergerichtskommission befugt, von Amtes wegen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Untersuchungsorgane zu überwachen und ihnen nötigenfalls Weisungen zu erteilen.

C. Untersuchungs- und Gerichtsbehörden im Jugendstrafverfahren

Art. 54³³

Art. 55³⁴ *Jugendanwaltschaft* *a. Untersuchung gegen Jugendliche*

In Verfahren gegen Jugendliche führt die Jugendanwaltschaft die Untersuchung. Die Bestimmungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verhöramtes im Untersuchungsverfahren gelten sinngemäss auch für die Jugendanwaltschaft.

³³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 28. November 2002

³⁴ Fassung gemäss EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. I. 1. d.)

Art. 56 *b. Strafbefehl, Anklage und übrige Aufgaben*³⁵

¹ In leichten Fällen kann die Jugendanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen, der in Rechtskraft erwächst, wenn nicht bei Übertretungen von der urteilsfähigen betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertretung und bei Vergehen sowie Verbrechen von der urteilsfähigen betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertretung oder der Staatsanwaltschaft Einsprache erhoben wird.

² Die Jugendanwaltschaft vertritt die Anklage vor den Gerichten. Sie entscheidet über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Strafurteile.

³ Verfahrenseinstellungen bedürfen der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

⁴ Die Jugendanwaltschaft führt die Kontrolle über die hängigen Untersuchungsfälle.

Art. 57³⁶ *c. Beizug des Sozialdienstes*

Die Jugendanwaltschaft kann sich durch den Sozialdienst der Gemeinden beraten lassen.

Art. 58³⁷ *Jugendgericht*

Das Jugendgericht entscheidet über alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen, die ihm durch die Jugendanwaltschaft überwiesen werden.

Art. 59 *Obergericht*

Das Obergericht beurteilt als Appellationsinstanz die Urteile des Jugendgerichtes, gegen die gemäss Strafprozessordnung die Appellation zulässig ist.

Art. 60 *Obergerichtskommission*

¹ Die Obergerichtskommission beurteilt:

- a. Revisionsgesuche gegen Urteile und Beschlüsse unterer Instanzen und des Obergerichts;
- b. Kassationsbeschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der unteren Instanzen, soweit nicht die Appellation oder Beschwerde gegeben ist;
- c. Beschwerden gegen die Jugendanwaltschaft wegen ungebührlicher Behandlung, Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung;
- d. Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen und gegen Entscheide über Kostentragung und Entschädigungsbegehren, die im Zusammenhang mit Einstellungsverfügungen gefällt werden, sowie gegen nachträgliche richterliche Verfügungen.

² Die Voraussetzungen für Revision, Kassation und Beschwerde werden durch die Strafprozessordnung bestimmt.

³⁵ Geändert durch Nachtrag vom 28. November 2002

³⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 28. November 2002

³⁷ Fassung gemäss EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. I. 1. e.)

IV. Verwaltungsrechtspflege

A. Verwaltungsgerichtspräsidium

Art. 61 *Zuständigkeit*

Das Verwaltungsgerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für die vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen von Enteignungsverfahren;
- b. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

B. Verwaltungsgericht

Art. 62 *Zuständigkeit*

a. *Verwaltungsgerichtliche Klage*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz, soweit nicht aufgrund der Gesetzgebung zuerst eine andere Instanz anzurufen ist, öffentlich-rechtliche Streitsachen:

- a. aus öffentlich-rechtlichen Verträgen,
- b. zwischen Gemeinden oder Kanton und Gemeinden,
- c. aus Konzessionen zwischen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und dem Konzessionär oder zwischen Konzessionären unter sich,
- d. über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegen Kanton und Gemeinden,
- e. für welche andere Erlasse die verwaltungsgerichtliche Klage vorsehen.

² Den Gemeinden sind die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Gemeindeverbände, die Wuhrgenossenschaften, die Flurgenossenschaften sowie die Korporationen gleichgestellt.

Art. 63 *b. Versicherungsklagen*

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz, soweit nicht aufgrund der Gesetzgebung zuerst eine andere Instanz anzurufen ist, Klagen aufgrund der Bundesgesetzgebung über das Sozialversicherungsrecht.

Art. 64³⁸ *c. Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Entscheide der letzten kantonalen Verwaltungsbehörden.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide, für welche die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder ein anderes Rechtsmittel an eine Bundesbehörde vorgesehen ist;
- b. Entscheide, welche die Gesetzgebung als endgültig erklärt;
- c. Entscheide betreffend die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden;
- d. Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter, insbesondere:
 1. Entscheide betreffend den Erlass und die Genehmigung von nicht grundeigentümergebundnen Plänen,
 2. Entscheide betreffend Begnadigungsgesuche,
 3. Entscheide betreffend Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht,

³⁸ Fassung gemäss AB über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (A. Gesetze: Ziff. 3.a.)

4. Entscheide betreffend die Erteilung, Verweigerung oder Übertragung von Konzessionen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
- e. Erlasse und Genehmigungen von Erlassen;
- f. Akte der Regierung im Sinne von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgerichtsgesetzes³⁹.

³ Wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, auch wenn dessen Zuständigkeit in der Sache selbst nicht gegeben ist.

Art. 65 *Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde*
a. Beschwerdelegitimation

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt:

- a. wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat,
- b. die zuständige Behörde der Gemeinde zur Wahrung öffentlicher Interessen in Gemeindeangelegenheiten,
- c. jede andere Person, Organisation oder Behörde, welche die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung zur Beschwerde ermächtigt.⁴⁰

Art. 66 *b. Beschwerdegründe*

Die beschwerdeführende Partei kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde rügen:

- a. Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens,
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts,
- c. Unangemessenheit bei der Beurteilung:
1. abgaberechtlicher Verfügungen einschliesslich Steuerstrafen, ausser bei Abgabeveranlagungen nach Ermessen;
 2. öffentlichrechtlicher Entschädigungsansprüche;
 3. zivilrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, wenn die Gesetzgebung oder Staatsvertragsrecht diese Rüge vorsieht oder als zulässig erklärt;
 4. von sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten oder wenn es die Gesetzgebung vorsieht.⁴¹

Art. 67 *c. Neue Vorbringen*

¹ Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind für die Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides massgebend.

² Neue Anträge oder die Ausdehnung der im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Anträge sind unzulässig.

³ Das Vorbringen neuer Tatsachen ist in Strafverfahren unbeschränkt zulässig, in den andern Verfahren, soweit der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt. Neue Beweismittel sind immer zulässig.

³⁹ SR 173.110

⁴⁰ Geändert durch die AB über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (A. Gesetze: Ziff. 3.b.)

⁴¹ Geändert durch die AB über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (A. Gesetze: Ziff. 3.c.)

C. Andere Instanzen

Art. 67a⁴² *Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten*

In Verfahren über Versicherungsstreitigkeiten, für die das Bundesrecht die schiedsgerichtliche Behandlung vorschreibt, hat das Präsidium des Verwaltungsgerichts den Vorsitz. Es führt nötigenfalls vorgängig das Vermittlungsverfahren durch.

Art. 68 *Opferhilfegesetz* *a. Entschädigung und Genugtuung*

Das Verhöramt setzt auf Gesuch des Opfers die Höhe der Entschädigung und Genugtuung im Sinne von Art. 11 ff. des Opferhilfegesetzes fest.

Art. 69 *b. Rechtsmittel*

Entscheide des Verhöramtes betreffend Genugtuung und Entschädigung können mit Beschwerde bei der Obergerichtskommission angefochten werden. Die Vorschriften der Strafprozessordnung⁴³ über das Beschwerdeverfahren sind sinngemäss anwendbar, soweit das Opferhilfegesetz nicht etwas anderes vorschreibt.

Art. 70 *Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht* *a. Richterliche Behörde*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die nach dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht von einer richterlichen Behörde zu treffenden Entscheide.

Art. 71 *b. Rechtsmittel*

Die Obergerichtskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Migration und des Kantonsgerichtspräsidiums im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.⁴⁴

Art. 72 *Administrativmassnahmen im Strassenverkehr* *a. Erste Instanz*

¹ Als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ist das Verhöramt zuständig.

² Es sorgt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern^{45 46}.

Art. 73 *b. Rechtsmittel*

¹ Erstinstanzliche Verfügungen können mit Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidium angefochten werden, soweit im Kanton nicht Einsprache im Strafpunkt erhoben wird.

² Wird sowohl der Strafentscheid als auch die Administrativmassnahme angefochten, so richtet sich die Zuständigkeit für die Administrativmassnahme nach dem Strafverfahren.

⁴² Eingefügt durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

⁴³ Art. 134 ff., GDB 320.11

⁴⁴ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

⁴⁵ Art. 40 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), SR 741.51

⁴⁶ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

³ Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums oder Kantonsgerichts im Administrativmassnahmeverfahren kann bei der Obergerichtskommission Beschwerde geführt werden, soweit die oder der Angeklagte nicht Appellation gegen den Strafscheid erhebt. Wird von einer anderen Partei Appellation erhoben, so ist das Obergericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig.

Art. 74 *c. Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Strafprozessordnung. Es gelten insbesondere die gleichen Rechtsmittelfristen wie im Strafverfahren.

² Die Verfügung des Verhörarnes gilt vor der zweiten Instanz als Anklage. Diese wird durch die Staatsanwaltschaft vertreten.

V. Zwangsvollstreckung und Freiheitsentzug

A. Vollstreckung nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Art. 75 *Kantonsgerichtspräsidium*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist für folgende im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vorgesehenen Verrichtungen zuständig:

- a. für die Verrichtungen nach Art. 77, 80 bis 82, 84, 85, 181 bis 183;
- b. für die Verrichtungen des Konkursgerichtes nach Art. 162, 166 bis 173a, 175, 189 bis 192, 195, 196, 230, 231, 309, 332 Abs. 3;
- c. als Arrestrichterin oder Arrestrichter nach Art. 272, 274 und 278;
- d. für streitige Fälle bei heimlich oder gewaltsam aus der Retention der Vermieterin oder des Vermieters oder der Verpächterin oder des Verpächters fortgeschafften Gegenständen nach Art. 284;⁴⁷
- e. für die Feststellung neuen Vermögens gemäss Art. 265a;
- f. als Nachlassrichterin oder Nachlassrichter nach Art. 293 ff. und 338 ff.;
- g. zur Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft nach Art. 193 Abs. 2.

Art. 76 *Obergerichtskommission*

¹ Die Obergerichtskommission ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen und entscheidet über Beschwerden gegen Betreibungs- und Konkursämter.

² Sie ist als einzige Instanz zur Prüfung des Schlussberichtes und zur Erklärung des Schlusses des Konkursverfahrens nach Art. 268 SchKG zuständig.

³ Sie entscheidet im Rekursverfahren über Rechtsöffnungsentscheide sowie jene Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, die nach Art. 174, 185, 265a Abs. 4 und 278 SchKG ausdrücklich als weiterziehbar erklärt sind.⁴⁸

Art. 77 *Übrige Zuständigkeit*

Alle im SchKG erwähnten gerichtlichen Klagen und Begehren, welche nicht ausdrücklich dem Kantonsgerichtspräsidium oder der Obergerichtskommission zugewiesen sind, werden von der nach Streitwert zuständigen zivilrichterlichen Instanz beurteilt.

⁴⁷ Geändert durch Nachtrag vom 15. Oktober 1999

⁴⁸ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

Art. 78 *Verfahren*

Soweit die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung nicht ausdrücklich das ordentliche oder summarische Prozessverfahren verlangt, sind Klagen gemäss SchKG im beschleunigten Verfahren zu führen.

Art. 79 *Urteile und gleichgestellte Rechtstitel*

Den vollstreckbaren Gerichtsurteilen sind im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt:

Gerichtliche Vergleiche, Schiedsgerichtsurteile sowie die rechtskräftigen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden, der Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften, Wuhr- und Flurgenossenschaften sowie der Urkundspersonen über Steuern, Gebühren, Beiträge, Bussen und Verfahrenskosten.

B. Vollstreckung der übrigen Zivilsachen**Art. 80** *Kantonsgerichtspräsidium*

Der Vollzug von Gerichtsurteilen sowie vorsorglichen Verfügungen und Rechtsverboten obliegt auf Begehren der oder des Berechtigten dem Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 81 *Vollzug durch Registereintragung*

Hat der Vollzug eines Urteils durch Eintragung in einem öffentlichen Register zu erfolgen, stellt das urteilende Gericht den Entscheid, sobald er rechtskräftig geworden ist, der Registerführerin oder dem Registerführer zum Vollzug zu.

C. Vollstreckung in Strafsachen**Art. 82** *Zuständige Behörden*

¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement⁴⁹. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.⁵⁰

² Für den Bereich des Jugendstrafrechts kann der Kantonsrat die Zuständigkeit durch Verordnung abweichend regeln.

D. Freiheitsentzug**Art. 83** *Kantonsrat*

Der Kantonsrat regelt die Durchführung des Freiheitsentzugs durch Verordnung.

⁴⁹ Die Departementsbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf 1. Juli 2008 angepasst

⁵⁰ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 3.)

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 84 *Übergangsbestimmungen*

¹ Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind.

² Prozesshandlungen, die nach bisherigem Recht erfolgt sind, behalten ihre Wirkung.

³ Bei der Berechnung der Amtsdauer im Hinblick auf die Amtszeitbeschränkung der Mitglieder der Gerichte zählen nur die Jahre als ordentliche Mitglieder.

⁴ Soweit in diesem Gesetz auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs verwiesen wird, beziehen sich die Verweisungen auf die ab 1. Januar 1997 geltende Fassung.

Art. 84a⁵¹ *Übergangsbestimmungen zur Anpassung vom 25. November 2008*

¹ Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung vom 25. November 2008 hängig ist, besteht nach bisherigem Recht fort.

² Im Übrigen ist auf hängige Verfahren das neue Recht anwendbar.

Art. 85 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Art. 79 Abs. 3 zweiter Satz des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978⁵² wird wie folgt geändert:

«Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation.»

² Das Gesetz über die Zwangsenteignung vom 9. April 1877⁵³ wird wie folgt geändert:

a. Art. 13 Abs. 3

Sofern von einer Partei nicht innert 14 Tagen nach Mitteilung des Entscheides das schriftliche Verlangen auf Behandlung der Frage durch das Verwaltungsgericht beim Präsidenten der Schätzungskommission gestellt wird, so beschreitet der Entscheid der Schätzungskommission die Rechtskraft. Falls aber die Nichtannahme erklärt wird, gelangt insoweit die Frage der Entschädigung an das Verwaltungsgericht, in dessen Hand es sodann liegt, weitere Sachverständige zuzuziehen oder nicht.

b. Art. 14 Abs. 2

Für dasselbe gelten im Allgemeinen, jedoch unter Berücksichtigung obiger und nachstehender Sonderbestimmungen, die Bestimmungen für das Klageverfahren vor Verwaltungsgericht.

c. Art. 16 wird aufgehoben.

d. Art. 18 Abs. 1

Ausnahmsweise kann jedoch das Verwaltungsgerichtspräsidium, wenn Gefahr oder bedeutender Nachteil im Verzuge ist, auf Antrag des Unternehmers die sofortige Einweisung in den Besitz aussprechen, soweit nach dem Übergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Grösse der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln lässt.

e. Art. 18 Abs. 2

⁵¹ Eingefügt durch die AB über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (A. Gesetze: Ziff. 3.d.)

⁵² GDB 410.1

⁵³ GDB 760.1

Der Unternehmer hat aber in diesem Falle auf Verlangen des Expropriaten eine nach Begutachtung der Schätzungskommission, beziehungsweise anderer Sachverständiger durch das Verwaltungsgerichtspräsidium zu bestimmende Kautionsleistung zu leisten und die Entschädigungssumme von dem Tage der Einweisung hinweg mit fünf Prozent zu verzinsen.

f. Art. 21 Abs. 2

Streitiges über Entschädigungsfragen zu Folge dieser Bestimmungen beurteilt das Verwaltungsgericht.

g. Art. 22 Abs. 2

Von oben berührtem prozessualischem Stadium an sind die weiteren Kosten nach den Regeln des Klageverfahrens vor Verwaltungsgericht zu verlegen.

Art. 86 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gerichtsorganisationsgesetz vom 4. März 1973⁵⁴,
- b. Art. 1 bis 4 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911⁵⁵,
- c. Art. 15 des Gesetzes über Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 9. Mai 1954⁵⁶.

Art. 87 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.⁵⁷ Art. 75 bis 79 dieses Gesetzes bedürfen der Genehmigung des Bundes.⁵⁸

⁵⁴ LB XIII, 61, XVIII, 164, und XX, 306

⁵⁵ GDB 210.1

⁵⁶ GDB 857.1

⁵⁷ Vom Regierungsrat auf 15. Februar 1997, Art. 72 bis 74 auf 1. April 1997, in Kraft gesetzt

⁵⁸ Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 28. Januar 1997 genehmigt